

Merkblatt zur Verwandtenunterstützung

Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Art. 328 und 329 ZGB, § 15 Sozialhilfegesetz BS, Unterstützungsrichtlinien des Departments für Wirtschaft, Soziales und Umwelt BS, SKOS-Richtlinien

Wer ist unterstützungspflichtig?

Verwandte ersten Grades in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern). In erster Linie pflichtig sind Eltern gegenüber (volljährigen) Kindern und umgekehrt. Reicht dies nicht aus, sind auch Grosseltern bzw. Enkel unterstützungspflichtig.

Wofür sind Verwandtenbeiträge zu leisten?

Gemäss § 15 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Basel-Stadt sind die Verwandten zu Beiträgen verpflichtet, soweit die Unterstützungskosten zum eigentlichen Lebensunterhalt bestimmt sind.

Wann entsteht die Pflicht zur Verwandtenunterstützung?

Die Pflicht entsteht, wenn das steuerbare Einkommen inklusive dem Vermögensverzehr höher ist als die in den SKOS-Richtlinien festgelegten Ansätzen für einen gehobenen Lebensbedarf. Dieser beträgt für eine Einzelperson CHF 120'000.-, für ein Ehepaar CHF 180'000.- und pro unterhaltspflichtiges Kind CHF 20'400.- pro Jahr.

Zur Bestimmung des Vermögensverzehrs wird vom steuerbaren Vermögen ein Freibetrag (CHF 250'000.- für Einzelpersonen, CHF 500'000.- für Ehepaare und CHF 40'000.- pro unterhaltspflichtiges Kind) abgezogen und davon je nach Alter der/des Pflichtigen der Vermögensverzehr bestimmt:

Alter des/der Pflichtigen	Vermögensverzehr pro Jahr
18 – 30 Jahre	1 / 60
31 – 40 Jahre	1 / 50
41 – 50 Jahre	1 / 40
51 – 60 Jahre	1 / 30
ab 61 Jahre	1 / 20

Wie wird die Verwandtenunterstützung berechnet?

Ist das steuerbare Einkommen inklusive dem Vermögensverzehr höher als die Ansätze für den gehobenen Lebensbedarf, wird die Hälfte der Differenz als Verwandtenunterstützung eingefordert.

Wie wird die Verwandtenunterstützung geltend gemacht?

Verwandtenunterstützung wird durch eine schriftliche Vereinbarung festgelegt. Im Streitfall ist sie auf dem Weg der Zivilklage einzufordern.

Wie lange besteht die Pflicht zur Verwandtenunterstützung

Die Verwandtenbeiträge sind grundsätzlich solange zu leisten wie die bedürftige Person unterstützt werden muss. Der maximal zu leistende Verwandtenbeitrag entspricht den bis ein Jahr rückwirkend bezogenen Unterstützungsleistungen. Bei einer Veränderung der finanziellen Verhältnisse der/des Pflichtigen kann jederzeit eine Neuberechnung des Verwandtenbeitrages von den Pflichtigen beantragt bzw. von der Sozialhilfe Riehen vorgenommen werden.